



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Asien Fonds - TNL
ISIN: LU0128943502
Auftragsnummer: 180412029088
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Asien Fonds TNL

ISIN: LU0128943502

		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		je Anteil	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,1063	0,1063	0,1063
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,0848
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, so-	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
	fern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde			
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,1063	0,1063	0,1063
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,1063	0,1063	0,1063
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0848	0,0848	0,0848
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f)aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f)aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f)cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f)ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f)ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,0442	0,0442	0,0442

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

1,6422 EUR



Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichts für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Asien Fonds TNL
für den Zeitraum vom**

**01.04.2017
bis**



31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.



Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Europa Fonds - AL
ISIN: LU0535527229
Auftragsnummer: 180412029097
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Europa Fonds AL

ISIN: LU0535527229

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,2314	0,2314	0,2314
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,2314
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, so-	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
	fern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde			
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,2314	0,2314	0,2314
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2314	0,2314	0,2314
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,2314	0,2314	0,2314
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,0604	0,0604	0,0604

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

0,2489 EUR



Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichts für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Europa Fonds AL
für den Zeitraum vom**

**01.04.2017
bis**

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.



Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Europa Fonds - TNL
ISIN: LU0117117746
Auftragsnummer: 180412029064
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Ex-Tag der Zwischenausschüttung: 22.12.2017

Valuta: 29.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 01.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Europa Fonds ANL

ISIN: LU0117117746

		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		je Anteil	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	je Anteil	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
	Barausschüttung	0,1578	0,1578	0,1578
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,2431	0,2431	0,2431
1a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0344	0,0344	0,0344
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,2431	0,2431	0,2431
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,2775



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil
1 c bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000	0,000
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
1 c ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000

		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,2775	0,2775	0,2775
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2775	0,2775	0,2775
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,2775	0,2775	0,2775
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-

		Privatvermögen	Betriebs- vermögen	Sonst.
		EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0853	0,0853	0,0853

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuer.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

BayernInvest Luxembourg S.A.

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

**Name des Investmentvermögens: DKB Europa Fonds ANL****ISIN: LU0117117746**

		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,0000
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatvermögen	Betriebs- vermögen	Sonst.
		EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,0060	0,0060	0,0060

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31.12.2017 4,4732 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
 6B, rue Gabriel Lippmann
 L-5365 Munsbach
 Telefon +352 28 26 24 -0



Fax +352 28 26 24 -99

E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank

Briener Straße 20

D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Europa Fonds ANL
für den Zeitraum vom**

01.04.2017

bis

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die

steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen,



der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Europa Fonds InstAL2
ISIN: LU1262339143
Auftragsnummer: 180412029105
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

BayernInvest Luxembourg S.A.

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Europa Fonds InstAL2

ISIN: LU1262339143

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	103,2200	103,2200	103,2200
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	103,2200
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000



		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	103,2200	103,2200	103,2200
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	103,2200	103,2200	103,2200



		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	103,2200	103,2200	103,2200
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	21,1900	21,1900	21,1900

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31.12.2017

103,2200 EUR



Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Europa Fonds InstAL2
für den Zeitraum vom**

**01.04.2017
bis**

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.



Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 2. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Nordamerika Fonds - TNL
ISIN: LU0117117829
Auftragsnummer: 180412029116
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Nordamerika Fonds TNL

ISIN: LU0117117829

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,2888	0,2888	0,2888
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	02837
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0026	0,0026
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, so-	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
	fern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde			
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,2888	0,2888	0,2888
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2888	0,2888	0,2888
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,2837	0,2837	0,2837
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,1234	0,1234	0,1234

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

1,8437 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichts für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

DKB Nordamerika Fonds TNL

**für den Zeitraum vom
01.04.2017
bis
31.12.2017**



An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im



Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 05. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Pharma Fonds - TNL
ISIN: LU0117118041
Auftragsnummer: 180412029069
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Ex-Tag der Zwischenausschüttung: 22.12.2017

Valuta: 29.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 01.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Pharma Fonds ANL

ISIN: LU0117118041

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
	Barausschüttung	0,7482	0,7482	0,7482
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,7482	0,7482	0,7482
1a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,7482	0,7482	0,7482
1a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge			
1c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 c bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
1 c ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000



		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuer.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

BayernInvest Luxembourg S.A.

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Pharma Fonds ANL



ISIN: LU0117118041

		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0759	0,0759	0,0759
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,0759
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,0759	0,0759	0,0759
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0759	0,0759	0,0759
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0759	0,0759	0,0759
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,1574	0,1574	0,1574

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

1,3827 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0

Fax +352 28 26 24 -99

E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank

Briener Straße 20

D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Pharma Fonds ANL
für den Zeitraum vom**

01.04.2017

bis

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.



Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. März 2018

KPMG AG



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Sebastian Meinhardt
Steuerberater*

*Burim Kabashi
Steuerberater*



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Pharma Fonds - AL
ISIN: LU0102279501
Auftragsnummer: 180412029118
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Pharma Fonds AL

ISIN: LU0102279501

		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		je Anteil	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,2531	0,2531	0,2531
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,2531
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, so-	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
	fern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde			
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,2531	0,2531	0,2531
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2531	0,2531	0,2531
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,2531	0,2531	0,2531
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f)aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f)aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f)cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f)ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f)ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,1648	0,1648	0,1648

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

0,6592 EUR



Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Pharma Fonds AL
für den Zeitraum vom**

**01.04.2017
bis
31.12.2017**



An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im



Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 05.März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB TeleTech Fonds - AL
ISIN: LU0102279253
Auftragsnummer: 180412029163
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB TeleTech Fonds AL

ISIN: LU0102279253

		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		je Anteil	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0644	0,0644	0,0644
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,0644
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, so-	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
	fern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde			
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,0644	0,0644	0,0644
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0644	0,0644	0,0644
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0644	0,0644	0,0644
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebsvermögen	Sonst. Betriebsvermögen
		EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,0294	0,0294	0,0294

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG 31.12.2017 0,0910 EUR



Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichts für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB TeleTech Fonds AL
für den Zeitraum vom**

**01.04.2017
bis**

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.



Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB TeleTech Fonds - TNL
ISIN: LU0117118124
Auftragsnummer: 180412029170
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB TeleTech Fonds ANL

ISIN: LU0117118124

		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		je Anteil	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0484	0,0484	0,0484
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,0484
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, so-	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil
	fern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde			
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,0484	0,0484	0,0484
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0484	0,0484	0,0484
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0484	0,0484	0,0484
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f)aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f)aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f)cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f)ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f)ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebs- vermögen	Sonst.
		EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,0280	0,0280	0,0280

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

0,1466 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0
Fax +352 28 26 24 -99
E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichts für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB TeleTech Fonds ANL
für den Zeitraum vom**

**01.04.2017
bis**

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen.



Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 05.März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 17. April 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: DKB Zukunftsfonds - TNL
ISIN: LU0314225409
Auftragsnummer: 180412029080
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Ex-Tag der Zwischenausschüttung: 22.12.2017

Valuta: 29.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 01.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Zukunftsfonds ANL

ISIN: LU0314225409

		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		je Anteil	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
		je Anteil	je Anteil	je Anteil
	Barausschüttung	0,9651	0,9651	0,9651
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	1,1205	1,1205	1,1205
1a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0445	0,0445	0,0445
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,1205	1,1205	1,1205
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	1,1650



		Privatvermögen	Betriebs-	Sonst.
		EUR	vermögen	Betriebs-
		je Anteil	KStG¹⁾	vermögen²⁾
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil
1 c bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
1 c ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	1,1650	1,1650	1,1650
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,1650	1,1650	1,1650
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	1,1650	1,1650	1,1650
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-

		Privatvermögen	Betriebs- vermögen	Sonst.
		EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,1554	0,1554	0,1554

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuer.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Geschäftsjahr vom: 01.04.2017 bis: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 31.12.2017

Name des Investmentvermögens: DKB Zukunftsfonds ANL

ISIN: LU0314225409



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	0,0023	0,0023	0,0023
1 c)	In der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	-	0,0000
1 c cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0023	0,0023
1 c gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	-	0,0000
1 c ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c ii)	in 1 c ii) enthaltene ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 c kk)	in kk) enthaltene ausländische Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 c ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c mm)	Erträge i.S.d. § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	-
1 c nn)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 c oo)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. v. 20. März 2013 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	0,0023	0,0023	0,0023
1 d aa)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0023	0,0023	0,0023
1 d bb)	in 1 d) enthaltene Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 d cc)	in 1 d) enthaltenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f)aa)	in 1 f aa) enthaltene Quellensteuer auf ausländische REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 f bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
zu 1 f ee)	in 1 f ee) enthaltene fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 f ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Falle des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f gg)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f hh)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 f ii)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering	0,0000	0,0000	0,0000



		Privatvermögen	Betriebsvermögen	Sonst. Betriebsvermögen
		EUR je Anteil	KStG ¹⁾ EUR je Anteil	vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵⁾	0,0102	0,0102	0,0102

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁴⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsrechnung.

⁵⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31.12.2017

0,1342 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon +352 28 26 24 -0



Fax +352 28 26 24 -99

E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und

Bayerische Landesbank

Briener Straße 20

D-80333 München.

Eine Veröffentlichung des Jahresberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 entfällt. Die Thesaurierung erfolgt gem. § 56 (1) S. 3 InvStG.

BayernInvest Luxembourg S.A.

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
für den Investmentfonds**

**DKB Zukunftsfonds ANL
für den Zeitraum vom**

01.04.2017

bis

31.12.2017

An die BayernInvest Luxembourg S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum. Das Ergebnis der Ermittlung besteht aus einer Überleitung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die



steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unserer steuerlichen Beurteilung unterliegen die Buchführung/die Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum, die darauf beruhende Überleitung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir das für die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen,



der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater